

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Base; Powder Mineral Hydro Line PMHL



H302



H318

1 ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktnname

Base; Powder Mineral Hydro Line (PMHL)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck der Zubereitung:

Düngemittel Fest (Pulverform)

1.3 Einzelheiten zum Hersteller, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt (siehe Kapitel 2.3)

Hersteller:

Canusol GmbH

Hofweg 10

4512 Bellach

Tel.: +41 76 298 13 26

info@canusol.ch

1.4 Notrufnummer

Tox Info Schweiz:

Tel.: 145 (24h)

Web: www.toxi.ch

2 ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

„Dieses Produkt gilt, gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, als **eingestuft und gekennzeichnet**.“

- **Achtung, Akute Toxizität, oral, Kat. 4, H302**
- **Gefahr, Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kat. 1, H318**

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweise

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

(Prävention)

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264: Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280: Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

(Reaktion)

P301 + P312: BEI VERSCHLUCKEN Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P305 + P310 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasserspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort Arzt anrufen

P501: Inhalt einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Kennzeichnung:

Calcium ammoniumnitrat (CAS: 15245-12-2)

Ergänzende Informationen

Keine

Den vollen Wortlaut der hier genannten Gefahrensätze finden Sie im Abschnitt 16.

Produktidentifikator

UFI: M600-T043-200S-679S

2.3 Sonstige Gefahren

Keine Bekannt

3 ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Keine Angabe, da es sich um ein Gemisch handelt.

3.2 Gemische

Gemisch anorganischer Salze

Gefährliche Bestandteile in der Zubereitung gemäss (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

CAS-Nr:	Stoffname	Menge (w/w)	Klassifikation nach CLP
15245-12-2	Calcium-ammoniumnitrat	>99%	Oral Acute Tox. 4 H302 (3.1/4) Eye Dam. 1, H318 (3.3/1)

Den vollen Wortlaut der hier genannten Gefahrensätze finden Sie im Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen:

Keine bekannt

4 ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen:

Den Betroffenen aus dem Gefahrenbereich entfernen und in Liegeposition bringen. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Inhalation:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Wenn der Betroffene nicht atmet, künstliche Beatmung anwenden. Brandfall: Nach Einatmen der Brandgase oder Zersetzungprodukte im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei Einatmen der Zersetzungprodukte können Symptome verzögert eintreten. Die betroffene Person muss möglicherweise 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung bleiben. In ernsten Fällen einen Arzt rufen.

Nach Hautberührungen:

Mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Nach Augenberührungen:

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Unverletztes Auge schützen. Umgehend (sofort) einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Sofort Mund mit Wasser ausspülen (wenn der Betroffene bei Bewusstsein ist) und viel Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Einen Arzt konsultieren oder den Betroffenen ins Krankenhaus bringen (dem Arzt die Verpackung, Etikettierung oder das SDB zeigen). Muss der Betroffene erbrechen, den Kopf tief halten, damit das Erbrochene nicht in die Lunge gelangt. Die bewusstlose Person in die stabile Seitenlage bringen. Enge Bekleidung wie Hemdkragen, Krawatte, Gürtel oder Hosenbund lockern. Ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen:

Dampfkonzentrationen von Komponentenstäuben, die höher als der MAK-Wert liegen, können gesundheitsschädlich sein. Die potenziellen gesundheitlichen Auswirkungen umfassen: Brennen, Husten, Atembeschwerden, Bewusstseinsverlust. Die Auswirkungen können verzögert auftreten. Einatmen von Aerosol und/oder Nebel kann Lungenentzündung und/oder Lungenödem hervorrufen, jedoch nur nachdem anfängliche ätzende Wirkungen auf die Schleimhäute von Augen und/oder oberen Atemwegen aufgetreten sind.

Hautkontakt:

Hautreizend. Die Anzeichen und Symptome von Hautreizung können Rötung und eine gelbe Verfärbung einschließen.

Augenkontakt:

Kann irreversible Augenschäden hervorrufen. Rötung. Schmerzen. Tränenfluss.

Verschlucken:

Magenschmerzen oder Erbrechen. Reizung der Schleimhäute.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Kontakt mit schwer augenschädigender Substanz H318.

5 ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschen

Geeignete Löschmittel:

Sprühwasser. Größere Brände mit Wasserspray löschen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Starker Wasserstrahl. Trockensand. Löschnpulver. Schaum.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kontaminiertes Löschwasser trennen sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Beim Erhitzen oder im Brandfall können giftige Gase entstehen. Im Brandfall können freigesetzt werden: Schwefeloxide (SO_x), Stickstoffoxide (NO_x) und Phosphoroxide.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Schutzanzug tragen.

Besondere Löschhinweise:

Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen.

6 ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Staubbildung vermeiden. In Kontakt getretene Materialien nicht ohne Schutzhandschuhe berühren, da bei Restmengen an den Händen und Berührung der Augen immer noch Augenschädigungsgefahr besteht.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine großen Mengen des Produkts in konzentrierter Form in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Zuständige Behörden bei Freisetzung großer Mengen in die Umwelt benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zusammenkehren, aufschaufeln und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen /nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Angaben zur sicheren Handhabung - siehe Abschnitt 7. Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8. Angaben zur Abfallbeseitigung - siehe Abschnitt 13.

7 ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Handhabung:

Staubbildung vermeiden. Verpackung sorgfältig öffnen und handhaben. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung (Schutzbrille) tragen. In gut durchlüfteten Räumen verwenden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und betroffene Hautpartien vor dem Essen, Trinken, Rauchen, etc. und nach Arbeitsende waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Trocken aufbewahren und Behälter nach jedem Gebrauch verschließen (Hygroskopische Stoffe, nehmen Feuchtigkeit auf). Möglichst in der Originalverpackung aufbewahren. An einem dunklen Platz und in frostfreier Umgebung aufbewahren. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen (Empfohlene Lagertemperatur 5 - 30 °C). So aufbewahren, sodass Kontakt mit sauren und alkalischen Fest- und Flüssigstoffen vermieden wird. Nicht zusammen mit Lebensmitteln lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verwendung als Düngemittel

8 ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

SUVA MAK – CH

Keine Daten vorhanden

EU-Werte

Calcium ammoniumnitrat – CAS: 15245-12-2

DNEL-Expositionsgrenzwerte

menschliche Gesundheit, dermal, langzeitig

(wiederholte Einwirkung): 13,9 mg/kg bw/d.

menschliche Gesundheit, einatmen, langzeitig

(wiederholte Einwirkung): 98 mg/m³

PNEC-Expositionsgrenzwerte

PNEC Umwelt, Süßwasser: 0.45 mg/L

PNEC Umwelt, Meerwasser: 0.045 mg/L

PNEC Umwelt, Luft, zeitweise Verwendung/Freisetzung: 4.5 mg/L

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Allgemein übliche Arbeitshygienemassnahmen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Atemschutzgerät mit Kombinationsfilter für Dämpfe und Partikel (EN 14387). Halbmaske mit Partikelfilter P2 (EN 143).

Handschutz:

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Handschuhe aus Nitril. Durchbruchzeit: > 4 h. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktzeit).

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166. Im Fall von Staubbildung dicht schliessende Schutzbrille tragen.

Haut- und Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung.

Thermische Gefahren:

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangt.

9 ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	<i>fest, geprillt</i>
Farbe:	<i>weiss</i>
Geruch:	<i>geruchlos</i>
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	<i>nicht bestimmt</i>
Siedepunkt:	<i>nicht bestimmt</i>
Entzündbarkeit:	<i>nicht bestimmt</i>
Untere und obere Explosionsgrenze:	<i>nicht bestimmt</i>
Flammpunkt:	<i>nicht bestimmt</i>
Zündtemperatur:	<i>nicht bestimmt</i>
PH-Wert:	<i>5.8-6.3 (20 °C, 5g/L)</i>
Kinematische Viskosität:	<i>nicht bestimmt</i>
Löslichkeit	<i>gut löslich in Wasser</i>
Dampfdruck:	<i>nicht bestimmt</i>
Dichte:	<i>1.19g/cm³</i>
Relative Dampfdichte:	<i>nicht bestimmt</i>

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben vorhanden

10 ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Handhabung und Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Handhabung und Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Handhabung und Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktion mit starken Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Produkt und entleerte Behälter von Hitze- und Zündquellen fernhalten. Vor Hitze und direkter Sonnen-einstrahlung schützen. Vor Frost schützen. Weitere Informationen über sachgemäße Handhabung und Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren und Basen. Oxidationsmittel. Organische Materialien. Greift unedle Metalle an. Reduktionsmittel. Brennbare Materialien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Lagerung unter normalen Bedingungen werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet. Bei Hitze oder im Brandfall können reizende und/oder toxische Dämpfe wie Stickstoffoxide freigesetzt werden.

11 ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Auflistung der eingestuften Gefahrenstoffe aus Abschnitt 3 mit Angaben zu der Stoffmenge in mg/g.

CAS-Nr:	Stoffname	Menge (w/w)	Menge in mg
15245-12-2	Calcium-ammoniumnitrat	> 99%	999

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität:

Die Zubereitung ist nach (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft.

Auflistung der gefährlichen Bestandteile (siehe Abschnitt 3) bezüglich «Akute Toxizität».

CAS-Nr:	Stoffname	Grenzwerte
15245-12-2	Calcium-ammoniumnitrat	Dermal LD50 Rat > 2000 mg/kg (NICNAS) Oral LD50 Rat 300 - 2000 mg/kg (NICNAS)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Schwere Augenschädigung/-reizung:

Die Zubereitung ist nach (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) eingestuft. Gefahr ernster Augenschäden.

Auflistung der gefährlichen Bestandteile (siehe Abschnitt 3) bezüglich «Schwere Augenschädigung/-reizung».

CAS-Nr:	Stoffname	Klassifikation nach CLP
15245-12-2	Calcium-ammoniumnitrat	Eye Dam. 1, H318 (3.3/1)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar.

12 ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Für die Zubereitung selbst sind keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für die Zubereitung selbst sind keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Zubereitung enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

Weitere ökologische Angaben

Wassergefährdungsklasse 1 (AwSV Deutschland, Selbsteinstufung): Unverdünntes Produkt nicht in Grundwasser/Oberflächenwasser oder Kanalisation gelangen lassen.

Enthält Substanzen, die zur Eutrophierung beitragen: Nitrate.

13 ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des bestimmungsgemäss verwendeten Produkts:

Nach vollständigem, bestimmungsgemässen Verbrauch können die leeren (salzfreien) Behälter mit Wasser ausgespült werden und anschliessend dem Hauskehricht beigegeben oder an einer Kunststoffsammelstelle abgegeben werden.

Restentleerte, jedoch ungereinigte Verpackungen:

Ungereinigte Verpackungen sind wie das Produkt der Sonderabfallentsorgung zuzuführen. Abfallcode CH (VeVa): 15 01 10 [S]; Verpackungen, die Rückstände von Stoffen oder Sonderabfällen mit besonders gefährlichen Eigenschaften enthalten oder durch Stoffe oder Sonderabfälle mit besonders gefährlichen Eigenschaften verunreinigt sind. (02.33 Verpackungen, durch gefährliche Stoffe verunreinigt

Ungebrauchtes Produkt und Restmengen:

Falls das Produkt entsorgt werden muss, ist es einem zugelassenen Sonderabfallentsorger zu übergeben. Das Produkt darf nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden und darf nicht unverdünnt in die Kanalisation gelangen. Abfallcode CH (VeVa): 02 01 08 [S]; Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten. (02.11 Abfälle agrochemischer Produkte)

14 ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Allgemein:

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. (gemäss Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse ARD Band I + II)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

15 ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Rechtsvorschriften

Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet.

Es gelten die Anforderungen an Düngemittel nach der Dünger-Verordnung (DÜV, SR 916.171) und der WBF-Düngerbuch-Verordnung (DÜBV, SR 916.171.1).

Wassergefährdungsklasse

WGK (AwSV Deutschland) = 1.

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe

Calcium ammoniumnitrat

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine chemische Sicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16 ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abänderungsvermerk

Hierbei handelt es sich um die 1. Version des Sicherheitsdatenblattes.

Versionenverlauf:

Fassung 1.0 vom 13.09.2022

Einstufungsverfahren

Berechnungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Schulungshinweise

Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen.

Webadresse: www.canysol.ch

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Lieferantenangaben, Nachschlagewerken und der Literatur.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben.

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung. (Derived No-Effect Level)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No-Effect Concentration)

NOEC: No Observed Effect Level

WGK: Wassergefährdungsklasse (AwSV Deutschland)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

LC50: Mittlere letale Konzentration (Führt bei 50% der Versuchstiere zum Tod)

EC50: Mittlere effektive Konzentration (Konzentration für halbmaximalen Effekt)

MAK-Wert: Maximale Arbeitsplatzkonzentration (SUVA)

KZW: Kurzzeitgrenzwert (SUVA)

TLW: Time Weightet Average (entspricht MAK)

mg/kg bw/d.: mg per kg body weight per day

VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

PBT-Stoff: Chemischer Stoff, der persistent, bioakkumulativ und toxisch ist

vPvB-Stoff: Chemischer Stoff, der sehr persistent und sehr bioakkumulativ ist

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze

<i>H-Satz</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>H302</i>	<i>Oral Acute Tox. 4</i>	<i>Gesundheitsschädlich bei Verschlucken</i>
<i>H318</i>	<i>Eye Dam. 1</i>	<i>Verursacht schwere Augenschäden</i>

